

Antragsbereich B / Antrag B2

**AntragstellerInnen:** Bezirk Unterfranken

**Empfänger:** Bundesparteitag

Landesparteitag

**Empfehlung der Antragskommission:** Überweisung an nächsten Landesparteitag

**B2: Diskriminierungsschutz im Bildungsbereich ernst nehmen!**

Wir fordern:

Die Umsetzung eines effektiven Diskriminierungsschutzes im Bildungsbereich durch:

5

1. Eine Änderung der Landesschulgesetze und innerhalb dieser eine Verankerung des Diskriminierungsschutzes

2. Einführung von umfangreichen Landesantidiskriminierungsgesetzen

3. Einrichtung von unabhängigen Informations- und Beschwerdestellen und ihre Einbindung in Landesstrukturen

10

4. Einrichtung von Antidiskriminierungsbeauftragten für Schulen/Kitas in der Bildungsverwaltung

5. Mehr finanzielle Ressourcen für (Antidiskriminierungs-)Beratungsstellen

15

6. Verpflichtende diskriminierungskritische Inhalte in der Lehrer\*innen-Ausbildung und -Fort/Weiterbildung

7. Unterstützung von Schulen durch Schulentwicklungsprogramme, externe Berater\*innen, Schulungen, usw. zu diskriminierungskritischen Schulen

20

8. Entwicklung und Verbreitung von diskriminierungskritischen Lern- und Schulmaterialien

9. Verankerung von Empowerment- und Sensibilisierungsangeboten für Schüler\*innen

25

Niemand darf aufgrund von Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder Geschlechteridentität, Hautfarbe, Lebensalter, sexueller Identität, sozio-ökonomischen Status, etc. diskriminiert werden. Diskriminierungsverbote lassen sich in verschiedenen gesetzlichen Regelungen vorfinden.

30

Auf EU-Ebene schützt die Antirassismusrichtlinie auch vor Diskriminierung im Bildungsbereich. Deutschland hat hierzu entsprechende Vorgaben zur Umsetzung bekommen. Jedoch findet sich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dazu keine Regelung, da hier die Bundesländer zuständig sind. Bundesweit hat noch kein einziges Bundesland diese gesetzlichen Verpflichtungen umgesetzt. Eine rechtliche Ausgangslage für die kon-

35 krete Umsetzung zum Diskriminierungsschutz muss die Änderung der  
Landesschulgesetze und zum anderen die Verabschiedung umfassender  
Landesantidiskriminierungsgesetze (LADG) bilden.

Bildungsverwaltungen für Schulen und Kitas sind bundesweit aufgrund  
40 nationaler und internationaler gesetzlicher Grundlagen verpflichtet, diskri-  
minierungsfreie Bildung umzusetzen. Erfahrungen zeigen aber, dass derzeit  
bestehende rechtliche Regelungen unzureichend und wirkungslos sind.  
Menschen, die in Schulen und Kitas von Diskriminierung betroffen sind,  
sind oft ratlos, an wen sie sich wenden sollen, in welchem Umfang sie dis-  
45 kriminiert worden sind und was sie dagegen machen können. Die Beratung  
solcher Fälle übernehmen meistens nichtstaatliche Beratungsstellen und  
Vereine, die jedoch nur einen eingeschränkten Handlungsspielraum haben,  
da z.B. Schulen und Kitas nicht verpflichtet sind, auf Beschwerdebriefe  
einzugehen.

50  
In den Landesschulgesetzen gibt es keine klare Definition von Diskrimi-  
nierung, damit fehlt auch eine Grundlage für praktisches Handeln und  
ein formales Beschwerdeverfahren. Daneben fehlen auch Angaben zur  
Zuständigkeit, Verfahren, Beweisregelungen und Sanktionsmöglichkeiten.

55  
Der Mangel an nötigen Strukturen, lückenhaftes Wissen, schlechte Qualifi-  
zierung und zu geringes Bewusstsein zum Vorliegen einer Diskriminierung  
führt in Institutionen und bei Akteur\*innen zu Handlungsunsicherheit und  
macht die Umsetzung von Diskriminierungsschutz unmöglich. Das ist ge-  
60 rade für Kinder, die in der Kita- und Schulzeit in ihrer Identitätsentwicklung  
stecken, fatal.

65